

## §. 6.

In vorigen haben wir von denen Geld- und Frucht-Zinssen, Erwähnung gethan; dabero wir nunmehr diese Geld- und Frucht-Zinssen etwas weitläufftiger erklären wollen und zwar, was die Geld-Zinssen anlanget, werden solche in Gelde bezahlet; diese nun werden 1) jährlich entrichtet mit Hellern usual-Münze, wiewohl man solcher Zinssen wenig findet; 2) haben wir Pfennig-Zinssen, diese sind nun a) Pfennig usual, so aus zwey Hellern bestehen, b) ein Pfennig *bona moneta* machet 4. Pfennige usual, c) Weiß-Pfennig à 1. Pfennig Meißnisch, d) Silber-Pfennig, welcher nach usual Geld mit  $4\frac{1}{2}$  Pfennig entrichtet wird oder wie er sonst genennet wird Frey-Pfennig, so an usual-Münze thut  $4\frac{1}{2}$  Pf. und jährlich allhier in Churfürstlichen Maynzischen Lehn-Hoff, sonsten Küchen-Meisterrey oder anjeko ins Stadt-Amt, wie auch in die Rothe Thür auf den engen Stufen in octava S. Martini bis Elisabethen Tag 10. Uhr Vormittage einschlossen bey Straffe der Klopffung entrichtet werden müssen, davon bereits in meinen heraus gegebenen *Advocato I. Theil Cap. 28. von Fronizations-Process in §. 1. 2. & 3.* gehandelt, bestiehe auch die Anno 1708. Churfürstliche Maynzische neuvermehrte Frey-Zinß-Ordnung und ferner

*Rennem. d. l. th. 35. lit. a. th. 36. lit. a.*

oder e) 4. Strich-Pfennige, thun 3. Pfennige usual-Münze, und werden diese eben in den

E 5

Churo